

Die Gesundheitliche Beratung gemäß § 10 ProstSchG

Nach Prostituiertenschutzgesetz ist in § 10 eine Gesundheitliche Beratung vorgesehen, die

- für Personen, die als Prostituierte/Prostituierter tätig sind oder eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen, angeboten wird,
- **vor** der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit (bei der Ordnungsbehörde) durchgeführt werden **muss**,
- nach Anmeldung der Tätigkeit durch Prostituierte **ab 21 Jahren mindestens alle 12 Monate** wahrzunehmen ist,
- nach Anmeldung der Tätigkeit durch Prostituierte **unter 21 Jahren mindestens alle 6 Monate** wahrzunehmen ist,
- in Hessen von den Gesundheitsämtern durchgeführt wird,
- bei dem Gesundheitsamt, das am gleichen Ort wie die Anmeldebehörde zuständig ist, wahrzunehmen ist, - gebührenpflichtig ist und - keine Untersuchung enthält!

Bei der Gesundheitlichen Beratung werden folgende Inhalte einbezogen:

- Die persönliche Lebenssituation der zu beratenden Person,
- Krankheitsverhütung,
- Empfängnisregelung,
- Schwangerschaft und
- Risiken durch Alkohol- und Drogengebrauch.

Für die Gesundheitliche Beratung müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Ihr persönliches Erscheinen ist **zwingend erforderlich!**
- Sie **müssen** sich mit einem geeigneten Lichtbildausweis ausweisen (z. B. Reisepass, Personalausweis, o. Ä.).
- Für die Gesundheitliche Beratung wird eine Gebühr in Höhe von 44,- € fällig, die Sie vor Ort bezahlen müssen.
- Die Bescheinigung wird auf den Namen der Person ausgestellt, eine zusätzliche Alias-Bescheinigung (Bescheinigung mit erfundenem Künstler- oder Arbeitsnamen zum Schutz der persönlichen Daten) kann ausgestellt werden.

Gesundheitsamt Darmstadt-Dieburg, Niersteiner Str. 3, 64295 Darmstadt
Bitte vereinbaren Sie für die Gesundheitliche Beratung einen Termin unter:
Tel.: 06151-3309-640 (oder -0)

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/prostituiertenschutzgesetz>